



Satzung des Rollen- und Brettspielverein Thoule 1987 e.V.

Stand vom 22. Oktober 2022

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Rollen- und Brettspielverein Thoule 1987".
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen. Mit der Eintragung ins Vereinsregister erhielt der Name des Vereins den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereines

- (1) Der Verein befolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereines ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, insbesondere durch den Einsatz von sogenannten Rollen- und Simulationsspielen. Hierbei handelt es sich nicht um Theateraufführungen, sondern das imaginäre Hineinversetzen in Charaktere und deren rollengerechte Führung durch eine von einem Spielleiter erdachte Situation. Die Gruppen von 4-8 Jugendlichen sollen dabei insbesondere lernen, Konflikte gewaltlos zu lösen, mit anderen zu kommunizieren (freie Rede), zusammenzuarbeiten und Problemlösungen in verschiedenen Situationen zu erarbeiten (gruppendynamisches Sozialverhalten).
- (4) Geldspiele und Glücksspielapparate mit Geldgewinnmöglichkeit sind keine Spiele im Sinne des Vereines. Das Ausüben solcher Spiele in Vereinsräumen oder im Sinne der Vereinstätigkeit ist nicht gestattet.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch spezielle Jugendveranstaltungen und Turniere, sowie Einladung anderer Jugendorganisationen (z.B. Jugendtreffs).
- (6) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Geschäftsvermögen.
- (9) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.



§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Streichung, dem Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod des Mitglieds.
- (4) Die Mitgliedschaft kann nur durch eine Erklärung in Textform zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.
- (7) Über eine Streichung entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Namen der zu streichenden Mitglieder sind auf der Einladung bekannt zu geben. Die Streichung wird am Tag nach der Mitgliederversammlung wirksam.
- (8) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die keine jungen Menschen im Sinne von §7 SGB VIII sind.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich mit Abgabe der Beitrittserklärung beitragspflichtig. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Passive Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Grundsätzlich haben sie das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Passive Mitglieder haben weder das aktive Wahlrecht noch das Stimmrecht.
- (3) Die bestehenden Nutzungs- und Gebührenordnungen sind zu beachten.



§ 6 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) An die Mitglieder der Organe und Gremien kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Näheres regelt die Vergütungsordnung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführer
- (2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das zugewählte Vorstandsmitglied muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.



§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen:
 1. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 2. Wenn über einen der folgenden, der Mitgliederversammlung vorbehaltenen, Gegenstände zu entscheiden ist:
 - a) Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - c) Satzungsänderungen, sofern diese nicht vom Vorstand selbst beschlossen werden können
 - d) Erlass von Ordnungen
 - e) Berufung gegen Vorstandsentscheidungen
 - f) Auflösung des Vereins
 3. Wenn 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden.
- (5) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist. Es ist an die Mitglieder auf gleiche Weise wie die Einladung zu verteilen.



§ 9 Finanzen

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Weiteres regelt die Finanzordnung.

§ 10 Sonstige Ämter und Gremien

Für die interne Verwaltung können weitere Ämter und Gremien eingerichtet werden. Ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in der Gremienordnung festgelegt.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten erhoben.
- (2) Den Organen und Mitgliedern des Vereins sowie sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unberechtigten Dritten zugänglich zu machen oder nicht bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Pflicht bleibt auch bestehen, wenn die Tätigkeit von den Personen nicht mehr ausgeübt wird.
- (3) Jeder Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sowie auf deren Löschung, wenn für die Speicherung kein Grund mehr vorliegt.

§ 12 Vereinsstrafen

- (1) Verhält sich ein Vereinsmitglied vereins- oder gemeinschaftsschädigend, so versucht der Vorstand von Amts wegen oder auf Antrag eines Vereinsmitglieds oder Vereinsgremiums eine gütliche Beilegung herbeizuführen.
- (2) Scheitert der Schlichtungsversuch, so eröffnet der Vorstand das Verfahren und kann eine Vereinsstrafe oder bei minder schwerer Schuld die Einstellung des Verfahrens beschließen.
- (3) Dem Beschuldigten ist Zeit und Gelegenheit zu geben, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- (4) Wird eine Strafe ausgesprochen, so muss sie der Schwere von Tat und Schuld angemessen sein. Möglich sind:
 1. Verwarnung
 2. Zeitlicher Ausschluss von Leistungen des Vereins
 3. Abberufung aus einem oder mehreren Organen oder Gremien
 4. Ausschluss aus dem Verein
- (5) Die Entscheidung des Vorstands über eine Vereinsstrafe ist den Parteien schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (6) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht den Parteien das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.



§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Badische Schwertspieler 1990 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2022 in Karlsruhe beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.